

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 12. Oktober 1960

55. Stück

- 190.** Kundmachung: Weitere Ratifikationen und Beitritte zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.
- 191.** Kundmachung: Erweiterung des Geltungsbereiches des Übereinkommens über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen).
- 192.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über deutsche Auslandsschulden auf die Provinz Syrien der Vereinigten Arabischen Republik.
- 193.** Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Rechtshilfe in Strafsachen.
- 194.** Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Auslieferung.

190. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. September 1960, betreffend weitere Ratifikationen und Beitritte zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Peru die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, BGBl. Nr. 91/1958, ratifiziert und ist Venezuela dieser Konvention beigetreten.

Venezuela hat folgende Vorbehalte erklärt:

„Bezüglich Artikel VI wird festgestellt, daß keine Entscheidung eines internationalen Strafgerichtes, vor dem Venezuela Partei ist, als gültig anerkannt wird, wenn Venezuela nicht vorher ausdrücklich die Zuständigkeit dieses internationalen Gerichtes anerkannt hat.

Bezüglich Artikel VII wird festgestellt, daß das in Venezuela geltende Recht die Auslieferung von venezuelanischen Staatsangehörigen nicht gestattet.

Bezüglich Artikel IX wird erklärt, daß eine Meinungsverschiedenheit dem Internationalen Gerichtshof nur dann als rechtsgültig unterbreitet angesehen wird, wenn dies mit Zustimmung Venezuelas erfolgt, wozu in jedem einzelnen Falle vorher ausdrücklich ein entsprechendes Übereinkommen geschlossen werden muß.“

Raab

191. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. September 1960, betreffend die Erweiterung des Geltungsbereiches des Übereinkommens über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen).

Nach einer Mitteilung der Französischen Botschaft in Wien sind Guinea und Venezuela dem Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen), BGBl. Nr. 171/1958, beigetreten.

Raab

192. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. September 1960 über die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über deutsche Auslandsschulden auf die Provinz Syrien der Vereinigten Arabischen Republik.

Nach einer Mitteilung der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hat die Regierung der Vereinigten Arabischen Republik die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über deutsche Auslandsschulden, BGBl. Nr. 203/1958, auf die Provinz Syrien der Vereinigten Arabischen Republik mit Wirkung vom 8. Juli 1960 gemäß Artikel 37 Abs. 1 des erwähnten Abkommens bekanntgegeben.

Raab

193.

Nachdem der am 22. September 1958 in Bonn unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Notenwechsel, welcher also lautet:

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Rechtshilfe in Strafsachen

Der Bundespräsident der Republik Österreich und

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland sind in dem Wunsch, den gegenseitigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zu regeln, übereingekommen, einen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich Herrn D.Dr. Josef Schöner, Botschafter der Republik Österreich in Bonn und Herrn Dr. Otto Tschadek, Bundesminister für Justiz,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland Herrn Dr. Albert Hilger van Scherpenberg, Staatssekretär des Auswärtigen Amts und Herrn Dr. Fritz Schäffer, Bundesminister der Justiz,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Verpflichtung zur Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen zu leisten.

(2) Rechtshilfe zur Vollstreckung von gerichtlichen Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung wird nicht geleistet.

Artikel 2

Beiderseitige Strafbarkeit; politische und militärische strafbare Handlungen

Rechtshilfe wird nicht gewährt, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach ihrer Art dem Recht des ersuchten Staates gemäß nicht strafbar ist oder wenn sie vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen in Zusammenhang stehende oder als eine rein militärische strafbare Handlung angesehen wird.

Artikel 3

Anderere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Rechtshilfe

Rechtshilfe wird ferner nicht gewährt, wenn die Erledigung des Ersuchens nach Auffassung des ersuchten Staates geeignet ist, die Hoheitsrechte, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung

(ordre public) oder andere wesentliche Interessen dieses Staates zu beeinträchtigen.

Artikel 4

Fiskalische strafbare Handlungen

Inwieweit wegen Handlungen Rechtshilfe geleistet wird, die ausschließlich gegen Zoll-, Steuer-, Monopol- und Devisengesetze verstoßen, bleibt einer besonderen vertraglichen Regelung vorbehalten.

Artikel 5

Rechtshilfeersuchen

(1) Das Ersuchen um Rechtshilfe wird schriftlich gestellt; es wird von dem zuständigen Richter oder Staatsanwalt unterschrieben und mit dem amtlichen Siegel oder Stempel versehen.

(2) Sofern in beigefügten Urkunden oder Schriftstücken nicht enthalten, werden in das Ersuchsschreiben aufgenommen:

1. eine kurze Darstellung der strafbaren Handlung mit Angabe von Ort und Zeit der Tat;

2. möglichst genaue Angaben über die Person, gegen die sich das Verfahren richtet, ihre Staatsangehörigkeit und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort;

3. eine rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung.

(3) In einem Zustellungsersuchen wird auch die Anschrift des Empfängers und die Art des zustellenden Schriftstückes angegeben.

(4) Einem Ersuchen um Durchsuchung von Personen oder Räumen oder um Beschlagnahme von Gegenständen wird eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der richterlichen Anordnung beigefügt.

Artikel 6

Geschäftsweg

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, findet der Rechtshilfeverkehr unmittelbar von Justizbehörde zu Justizbehörde statt. Die Vermittlung durch das Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich einerseits und durch das Bundesministerium der Justiz oder die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland andererseits wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 7

Unzuständigkeit

Ist die ersuchte Justizbehörde zur Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so leitet sie das

Ersuchen an die zuständige Justizbehörde weiter und benachrichtigt davon die ersuchende Behörde.

Artikel 8

Anzuwendendes Recht

Bei der Erledigung des Ersuchens wird das Recht des ersuchten Staates angewendet. Dem Verlangen des ersuchenden Staates, in bestimmter Weise zu verfahren, wird jedoch entsprochen, sofern das Recht des ersuchten Staates ein solches Verfahren nicht verbietet.

Artikel 9

Nichterledigung

Wird die Rechtshilfe ganz oder teilweise nicht gewährt oder stehen der Erledigung des Ersuchens Hindernisse entgegen, so wird die ersuchende Justizbehörde davon unter Angabe des Grundes benachrichtigt.

Artikel 10

Zustellungsnachweis

Die Zustellung wird nachgewiesen durch eine vom Empfänger datierte und unterschriebene Empfangsbestätigung oder durch eine Bescheinigung der ersuchten Justizbehörde über die Tatsache, die Art und die Zeit der Zustellung.

Artikel 11

Zeugen und Sachverständige

(1) Soll eine Person, die sich in dem einen Staat aufhält, von einer Justizbehörde des anderen Staates als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden, so wird ihr die von dieser Justizbehörde ausgehende Vorladung von der zuständigen Justizbehörde des ersuchten Staates zugestellt; kommt sie der Vorladung nicht nach, so dürfen die sonst für das Ausbleiben von Zeugen oder Sachverständigen gesetzlich vorgesehenen Folgen nicht angeordnet werden.

(2) In der Vorladung wird im einzelnen angegeben, inwieweit der Zeuge oder Sachverständige Anspruch auf Ersatz der Kosten der Reise und des Aufenthaltes, auf Entschädigung für die Zeitversäumnis und der Sachverständige außerdem auf Entlohnung für die Leistung hat. Auf Verlangen des Zeugen oder Sachverständigen wird ihm vom ersuchten Staat ein Vorschuß gewährt, der auf der Vorladung vermerkt und vom ersuchenden Staat erstattet wird.

Artikel 12

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Eine Person, die einer ihr im ersuchten Staat zugestellten Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger vor eine Justizbehörde des ersuchenden Staates Folge leistet, darf in diesem

wegen einer strafbaren Handlung, die sie vor dem Verlassen des ersuchten Staates begangen hat, oder aus einem anderen vorher entstandenen Grund weder verfolgt, noch in Haft gehalten, noch einer anderen Beeinträchtigung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Das freie Geleit verliert seine Wirkung, wenn sich der Zeuge oder Sachverständige länger als fünfzehn Tage nach seiner Entlassung durch die Justizbehörde im ersuchenden Staat aufhält, obwohl er ihn verlassen konnte und durfte, oder wenn er nach Verlassen dieses Staates dahin zurückgekehrt ist.

Artikel 13

Überstellung verhafteter Personen zur Zeugenvernehmung

(1) Ist eine Person, die von einer Justizbehörde des ersuchenden Staates als Zeuge benötigt wird, im ersuchten Staat in gerichtlicher Haft, so wird sie auf Vorladung mit ihrer Zustimmung dem ersuchenden Staat zur Vernehmung als Zeuge überstellt, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn die ununterbrochene Anwesenheit dieser Person für ein Strafverfahren im ersuchten Staat erforderlich ist oder wenn ihre Haft durch die Überstellung verlängert würde.

(2) Der Zeuge wird im ersuchenden Staat in Haft gehalten und nach der Vernehmung ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit dem ersuchten Staat unverzüglich wieder überstellt.

(3) Die Übermittlung des Ersuchens und der weitere Schriftverkehr finden zwischen dem Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich einerseits und dem Bundesministerium der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland andererseits statt.

Artikel 14

Freies Geleit für Beschuldigte

(1) Eine Person, die einer ihr im ersuchten Staat zugestellten Vorladung als Beschuldigter (Angeklagter) vor eine Justizbehörde des ersuchenden Staates Folge leistet, darf in diesem wegen einer vor dem Verlassen des ersuchten Staates begangenen strafbaren Handlung, auf die sich die Vorladung nicht bezieht, oder aus einem anderen vorher entstandenen Grund weder verfolgt, noch in Haft gehalten, noch einer anderen Beeinträchtigung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Das freie Geleit verliert seine Wirkung, wenn sich der Beschuldigte (Angeklagte) länger als fünfzehn Tage nach Beendigung der Verfahrenshandlung, auf die sich die Vorladung bezieht, oder nach Vollstreckung einer in diesem Verfahren über ihn verhängten Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung im ersuchen-

den Staat aufhält, obwohl er ihn verlassen konnte und durfte, oder wenn er nach Verlassen dieses Staates dahin zurückgekehrt ist.

Artikel 15

Übergabe von Gegenständen

(1) Werden auf Grund eines Rechtshilfeersuchens Gegenstände übergeben, so bleiben Rechte des ersuchten Staates oder dritter Personen an ihnen unberührt. Die Gegenstände werden sobald wie möglich zurückgegeben.

(2) Gegenstände, die für ein Strafverfahren im ersuchten Staat benötigt werden, können für die Dauer dieses Verfahrens zurückbehalten werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Übersendung von Akten und Schriftstücken.

Artikel 16

Strafregisterauskünfte

(1) Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen für gerichtliche Strafverfahren Auskünfte aus dem Strafregister im gleichen Umfang wie den eigenen Justizbehörden. Diese Ersuchen werden von den Justiz- oder Polizeibehörden unmittelbar an die zuständige Strafregisterbehörde des ersuchten Staates gerichtet.

(2) Zu anderen Zwecken als für gerichtliche Strafverfahren werden Auskünfte aus dem Strafregister von der Republik Österreich insoweit erteilt, als sie jeder österreichischen Behörde erteilt werden dürfen, von der Bundesrepublik Deutschland insoweit, als die deutschen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften es gestatten. Die Erteilung von Auskünften über Angehörige des ersuchten Staates kann abgelehnt werden. In diesen Angelegenheiten findet der Schriftverkehr zwischen dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich einerseits und dem Bundesministerium der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland andererseits statt.

(3) In allen Ersuchen um Erteilung von Auskunft aus dem Strafregister wird der Zweck angegeben, für den die Auskunft benötigt wird.

Artikel 17

Austausch von Strafnachrichten

(1) Die Vertragsstaaten übermitteln einander jeweils vierteljährlich Abschriften aller neuen Eintragungen in das Strafregister des einen Staates, die auf Grund von gerichtlichen Erkenntnissen gegen Angehörige des anderen Staates vorgenommen worden sind. Die Strafnachrichten werden zwischen dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich und dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht.

(2) Auf Ersuchen übermitteln die Vertragsstaaten einander im Einzelfall Abschriften straf-

gerichtlicher Erkenntnisse. Der Schriftverkehr hierüber findet zwischen dem Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich und dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland statt.

Artikel 18

Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragsstaaten lassen auf Ersuchen durch die zuständigen Behörden prüfen, ob nach ihrem Recht eine Person strafgerichtlich zu verfolgen ist, die sich in ihrem Gebiet befindet und im Gebiet des anderen Staates eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat. Die Strafverfolgung ist auch dann zulässig, wenn der Sachverhalt im ersuchten Staat als Übertretung zu würdigen ist. Der Strafanspruch des ersuchenden Staates bleibt unberührt.

(2) Dem Ersuchen werden eine Darstellung des Sachverhaltes und die in Betracht kommenden Gegenstände und Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigefügt. Die Gegenstände und die urschriftlichen Unterlagen werden dem ersuchenden Staat sobald wie möglich zurückgegeben, soweit er auf die Rückgabe nicht verzichtet.

(3) Der ersuchte Staat benachrichtigt den ersuchenden Staat, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird und welches Ergebnis ein durchgeführtes Strafverfahren gehabt hat; er übermittelt dem ersuchenden Staat eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der verurteilenden oder freisprechenden Erkenntnisse.

(4) Der Schriftverkehr in diesen Angelegenheiten findet zwischen dem Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich einerseits und dem Bundesministerium der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland andererseits statt.

Artikel 19

Kosten

Die Vertragsstaaten verzichten auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit der Anwendung dieses Vertrages in ihrem Gebiet erwachsenen Kosten. Auslagen, die infolge eines Ersuchens um Durchführung eines Sachverständigenbeweises oder um Überstellung einer im ersuchten Staat in Haft befindlichen Person entstanden sind, werden jedoch von dem ersuchenden Staat ersetzt. Die Verpflichtung, einen nach Artikel 11 Absatz 2 gewährten Vorschuß zu erstatten, bleibt unberührt.

Artikel 20

Erweiterter Anwendungsbereich

Dieser Vertrag wird auch angewendet

1. in Gnadensachen;

2. in gerichtlich anhängigen Verfahren wegen Zuwiderhandlungen, die nach deutschem Recht Ordnungswidrigkeiten sind;

3. in Verfahren über die Verpflichtung zur Entschädigung für unschuldig erlittene Haft oder ungerechtfertigte Verurteilung.

Artikel 21

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages erlöschen alle früheren Vereinbarungen über einen Gegenstand dieses Vertrages.

(4) Der Vertrag tritt ein Jahr nach der Kündigung durch einen der beiden Vertragsstaaten außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Bonn am 22. September 1958
in zwei Urschriften

Für die Republik Österreich:

Schöner
Tschadek

Für die Bundesrepublik Deutschland:

A. H. van Scherpenberg
Fritz Schäffer

DER STAATSEKRETÄR
DES AUSWÄRTIGEN AMTS

Bonn, den 22. September 1958.

Herr Botschafter,

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Rechtshilfe in Strafsachen beehre ich mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Rechtshilfe in Strafsachen einzubeziehen. Sie schlägt daher der Regierung der Republik Österreich den Abschluß folgender Vereinbarung vor:

„Der Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.“

Falls die österreichische Regierung mit dem Vorstehenden einverstanden ist, darf ich vorschlagen, daß diese Note und Ihre Antwort die förmliche Bestätigung der zwischen unseren beiden Regierungen getroffenen Vereinbarung darstellt, die einen wesentlichen Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrages über die Rechtshilfe in Strafsachen bildet.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. van Scherpenberg

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Republik Österreich
Herrn D.Dr. Josef Schöner
Bonn.

DER BOTSCHAFTER
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Bonn, den 22. September 1958.

Herr Staatssekretär!

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Rechtshilfe in Strafsachen haben Sie mir im Namen der deutschen Bundesregierung folgendes mitgeteilt:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Rechtshilfe in Strafsachen einzubeziehen. Sie schlägt daher der Regierung der Republik Österreich den Abschluß folgender Vereinbarung vor:

„Der Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.“

Ich beehre mich, Ihnen bekanntzugeben, daß dieser Vorschlag die Billigung der Regierung der Republik Österreich findet. Ihre heutige Note und meine Antwortnote sind somit Bestandteil des Vertrages.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Schöner

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes,
Herrn Dr. Albert Hilger van Scherpenberg,
Bonn.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diesen Vertrag samt Notenwechsel für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Vertrag samt Notenwechsel enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Justiz und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 29. Jänner 1959.

Der Bundespräsident:

Schärf

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für Justiz:

Tschadek

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl.

Der vorstehende Vertrag tritt gemäß seinem Artikel 21 am 8. Oktober 1960 in Kraft.

Raab

194.

Nachdem der am 22. September 1958 in Bonn unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Auslieferung samt Notenwechsel, welcher also lautet:

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Auslieferung

Der Bundespräsident der Republik Österreich und

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland sind in dem Wunsch, den gegenseitigen Auslieferungsverkehr zu regeln, übereingekommen, einen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich Herrn D.Dr. Josef Schöner, Botschafter der Republik Österreich in Bonn und Herrn Dr. Otto Tschadek, Bundesminister für Justiz,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland Herrn Dr. Albert Hilger van Scherpenberg, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes und Herrn Dr. Fritz Schäffer, Bundesminister der Justiz,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen nach den Bestimmungen und unter den Bedingungen dieses Vertrages Personen auszuliefern, die im ersuchenden Staat wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer gerichtlichen Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung gesucht werden.

Artikel 2

Auslieferungsfähigkeit

(1) Zur Strafverfolgung wird ausgeliefert wegen Handlungen, die nach dem Recht beider Staaten

im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder mit schwererer Strafe bedroht sind.

(2) Zur Vollstreckung wird ausgeliefert, wenn die wegen einer oder mehrerer solcher Handlungen (Abs. 1) noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung mindestens drei Monate beträgt; mehrere Freiheitsstrafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung werden zusammengerechnet.

(3) Wird zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung ausgeliefert, so wird zusätzlich auch zur Vollstreckung von Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung wegen Handlungen ausgeliefert, bei denen nur wegen der Höhe der Strafdrohung (Abs. 1) oder des Ausmaßes der Strafe oder Maßregel (Abs. 2) sonst nicht ausgeliefert würde.

Artikel 3

Politische strafbare Handlungen

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen in Zusammenhang stehende strafbare Handlung angesehen wird. Der Angriff auf das Leben einer Person, die zur Zeit des Angriffs Oberhaupt eines Staates oder Mitglied der Bundesregierung eines Vertragsstaates war, gilt nicht als politische oder mit einer solchen in Zusammenhang stehende strafbare Handlung.

(2) Die Auslieferung wird ferner nicht bewilligt, wenn der ersuchte Staat ernstlichen Grund zur Annahme hat,

1. daß um die Auslieferung ersucht wird, um die auszuliefernde Person wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen, zu verurteilen, zu strafen, in irgendeiner Weise in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränken, oder

2. daß diese Person im Falle der Auslieferung der Gefahr einer Verschlimmerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre.

Artikel 4

Militärische strafbare Handlungen

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung vom ersuchten Staat als eine rein militärische angesehen wird.

Artikel 5

Fiskalische strafbare Handlungen

Inwieweit wegen Verstößen gegen Zoll-, Steuer-, Monopol- und Devisengesetze die Aus-

lieferung bewilligt wird, bleibt einer besonderen vertraglichen Regelung vorbehalten.

Artikel 6

Eigene Staatsangehörige

Angehörige des ersuchten Staates werden nicht ausgeliefert.

Artikel 7

Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung nach dem Recht des ersuchten Staates dessen Gerichtsbarkeit unterliegt. Sie wird jedoch bewilligt,

1. wenn im ersuchten Staat auf Grund stellvertretender Gerichtsbarkeit ein Strafverfahren eingeleitet werden könnte oder bereits eingeleitet, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden ist;

2. wenn der Strafanspruch des ersuchten Staates gegen einen Angehörigen des ersuchenden Staates noch nicht erloschen ist und die Aufklärung des Sachverhalts im ersuchten Staat erheblich schwieriger wäre als im ersuchenden Staat, insbesondere wenn sich die Beweismittel überwiegend im ersuchenden Staat befinden; die Auslieferung steht einer späteren Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung im ersuchten Staat nicht entgegen.

Artikel 8

Amnestie

Eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie steht der Auslieferung nicht entgegen, wenn die strafbare Handlung der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterliegt.

Artikel 9

Verjährung

Ist die Strafverfolgung oder die Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nach dem Recht des ersuchenden oder des ersuchten Staates verjährt, so wird die Auslieferung nicht bewilligt.

Artikel 10

Antrag oder Ermächtigung zur Strafverfolgung

Ob ein zur Einleitung eines Strafverfahrens notwendiger Antrag oder eine solche Ermächtigung vorliegt, wird im ersuchten Staat nicht geprüft.

Artikel 11**Todesstrafe**

Ist die strafbare Handlung zwar im ersuchenden Staat, nicht aber im ersuchten Staat mit der Todesstrafe bedroht, so darf im ersuchenden Staat an Stelle der verwirkten oder verhängten Todesstrafe nur eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt werden.

Artikel 12**Ausnahmegerichte**

(1) Die ausgelieferte Person wird im ersuchenden Staat nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt.

(2) Die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, die durch ein Ausnahmegericht verhängt oder angeordnet worden ist, wird nicht bewilligt, wenn, insbesondere aus verfahrensmäßigen Gründen, ernstliche Bedenken gegen die Entscheidung des Ausnahmegerichtes bestehen.

Artikel 13**Geschäftsweg**

Das Ersuchen um Auslieferung wird unbeschadet der Zulässigkeit des diplomatischen Weges für die Republik Österreich durch das Bundesministerium für Justiz, für die Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium der Justiz oder die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) schriftlich gestellt. Auch der sonstige Schriftverkehr zwischen den Vertragsstaaten findet auf diesem Weg statt, soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt.

Artikel 14**Unterlagen des Auslieferungsersuchens**

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung werden ein Haftbefehl oder eine Urkunde gleicher Wirksamkeit, die von einem Richter unterschrieben sind, oder eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift eines vollstreckbaren verurteilenden Erkenntnisses und gegebenenfalls der zur Feststellung der Vollstreckbarkeit dienenden Urkunden beigelegt.

(2) Sofern in diesen Urkunden nicht enthalten, werden außerdem beigelegt:

1. eine Darstellung der strafbaren Handlung mit Angabe von Ort und Zeit der Tat;
2. möglichst genaue Angaben, die zur Feststellung der Person und der Staatsangehörigkeit des Auszuliefernden geeignet sind;
3. eine rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung und eine Abschrift der anzuwendenden oder angewendeten gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 15**Ergänzung der Unterlagen**

Hält der ersuchte Staat die ihm übermittelten Unterlagen nicht für ausreichend, um eine Entscheidung auf Grund dieses Vertrages zu treffen, so ersucht er um die notwendige Ergänzung der Unterlagen. Er kann für die Ergänzung eine Frist bestimmen.

Artikel 16**Spezialität**

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer vor ihrer Übergabe begangenen Handlung, auf die sich die Auslieferungsbewilligung nicht erstreckt, oder aus einem anderen vor der Übergabe entstandenen Grund weder verfolgt, abgeurteilt oder zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung in Haft gehalten, noch irgendeiner Beeinträchtigung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Der ersuchende Staat kann jedoch die nach seinem Recht zulässigen Maßnahmen treffen, um die ausgelieferte Person außer Landes zu schaffen, die Unterlagen für ein Ersuchen um Zustimmung nach Absatz 3 zu erhalten oder die Verjährung zu unterbrechen; zu diesem Zweck ist auch die Vernehmung der ausgelieferten Person und ihre Vorführung zur Vernehmung zulässig.

(3) Die Beschränkung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit der ersuchte Staat der gerichtlichen Strafverfolgung oder der Vollstreckung von gerichtlichen Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung zustimmt. Dem Ersuchen um Zustimmung werden die in Artikel 14 vorgesehenen Unterlagen und ein gerichtliches Protokoll über die Erklärungen der ausgelieferten Person beigelegt. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung nach diesem Vertrag die Verpflichtung zur Auslieferung nach sich zieht.

(4) Die Beschränkung nach Absatz 1 entfällt außerdem, wenn sich die ausgelieferte Person nach ihrer endgültigen Freilassung länger als dreißig Tage im ersuchenden Staat aufhält, obwohl sie ihn verlassen konnte und durfte, oder wenn sie nach Verlassen dieses Staates dahin zurückgekehrt ist; eine Freilassung unter bedingtem Aufschub der Vollstreckung oder der weiteren Vollstreckung von Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung steht einer endgültigen Freilassung gleich.

Artikel 17**Änderung der rechtlichen Würdigung**

Wird die strafbare Handlung während des Verfahrens im ersuchenden Staat rechtlich an-

ders als im Auslieferungsverfahren gewürdigt, so darf die ausgelieferte Person nur insoweit gerichtlich verfolgt und abgeurteilt werden, als der Sachverhalt auch unter den neuen rechtlichen Gesichtspunkten die Auslieferung gestatten würde.

Artikel 18

Weiterlieferung

(1) Die ausgelieferte Person darf nur mit Zustimmung des ersuchten Staates an einen dritten Staat weitergeliefert werden. Einem Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung werden Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften der Auslieferungsunterlagen des dritten Staates beigefügt.

(2) Der Zustimmung zur Weiterlieferung bedarf es nicht, wenn eine der Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 4 vorliegt.

Artikel 19

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) In dringenden Fällen können die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die obersten Justiz- oder Polizeibehörden des einen Staates die zuständigen Justiz- oder Polizeibehörden des anderen Staates ersuchen, eine auszuliefernde Person in vorläufige Auslieferungshaft zu nehmen. Über die Anordnung und Aufrechterhaltung der Haft wird nach dem Recht des ersuchten Staates entschieden.

(2) Das Ersuchen kann auf dem unmittelbaren Weg gestellt werden. Es kann auf jede Weise übermittelt werden, die keinen Zweifel darüber läßt, daß es von einer berechtigten Stelle ausgeht.

(3) Das Ersuchen kündigt ein Auslieferungsersuchen an und versichert, daß eine der in Artikel 14 Absatz 1 bezeichneten Urkunden vorhanden ist. Es enthält außerdem eine kurze Darstellung der strafbaren Handlung mit Angabe von Ort und Zeit der Tat, einen Hinweis auf die anzuwendenden oder angewendeten gesetzlichen Bestimmungen und, soweit möglich, eine Beschreibung der Person.

(4) Die Entscheidung über das Ersuchen wird dem ersuchenden Staat unverzüglich mitgeteilt.

(5) Eine vorläufige Auslieferungshaft wird in jedem Fall aufgehoben, wenn das Ersuchen um Auslieferung und die in Artikel 14 vorgesehenen Urkunden nicht innerhalb von achtzehn Tagen nach der Festnahme bei dem ersuchten Staat eingegangen sind. Der ersuchte Staat kann diese Frist bis zu vierzig Tagen verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern. Die Aufhebung der vorläufigen Auslieferungshaft steht der Anordnung der Auslieferungshaft und der Auslieferung

nicht entgegen, wenn das Ersuchen um Auslieferung später eingeht.

Artikel 20

Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten

Wird von einem Vertragsstaat und von einem anderen Staat um die Auslieferung einer Person wegen derselben strafbaren Handlung oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen ersucht, so entscheidet der ersuchte Staat frei über den Vorrang. Er berücksichtigt dabei alle Umstände, insbesondere die Schwere der strafbaren Handlungen, den Tatort, die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen, die Staatsangehörigkeit der auszuliefernden Person und die Möglichkeit der Weiterlieferung. Wird die Auslieferung an einen dritten Staat bewilligt, so wird das Ersuchen des Vertragsstaates um Auslieferung als Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung an ihn behandelt.

Artikel 21

Entscheidung und Übergabe

(1) Der ersuchte Staat gibt seine Entscheidung über das Ersuchen um Auslieferung dem ersuchenden Staat so bald wie möglich bekannt. Jede vollständige oder teilweise Ablehnung wird begründet.

(2) Im Falle der Bewilligung der Auslieferung bestimmt der ersuchte Staat den Zeitpunkt und den Ort der Übergabe der auszuliefernden Person; die Übergabe kann an jeder für die Übernahme geeigneten Grenzübergangsstelle stattfinden. Der ersuchende Staat wird vom Zeitpunkt und Ort der Übergabe sowie von der Dauer der Auslieferungshaft verständigt.

(3) Wird die auszuliefernde Person entsprechend der nach Absatz 2 ergangenen Verständigung bereitgestellt, vom ersuchenden Staat jedoch nicht innerhalb von acht Tagen übernommen, so wird sie aus der Auslieferungshaft entlassen. Nach einer solchen Freilassung wird die Auslieferung wegen derselben strafbaren Handlung nur aus wichtigen Gründen abermals bewilligt.

Artikel 22

Aufschub der Übergabe

(1) Der ersuchte Staat kann die Übergabe der auszuliefernden Person aufschieben, um sie wegen einer anderen gerichtlich strafbaren Handlung zu verfolgen oder an ihr eine Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung zu vollstrecken.

(2) Wird die Übergabe aufgeschoben, so kann der ersuchte Staat die auszuliefernde Person dem ersuchenden Staat zeitweilig zur Durch-

führung bestimmter Prozeßhandlungen, insbesondere der Hauptverhandlung übergeben. Nach Durchführung dieser Prozeßhandlungen gibt der ersuchende Staat die Person ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit dem ersuchten Staat zurück.

Artikel 23

Durchlieferung

Die Durchlieferung einer von einem dritten Staat an einen Vertragsstaat auszuliefernden Person durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates wird unter denselben Voraussetzungen bewilligt, unter denen nach diesem Vertrag die Auslieferung der Person zwischen den beiden Vertragsstaaten bewilligt würde.

Artikel 24

Ausfolgung (Herausgabe) von Gegenständen bei Bewilligung einer Auslieferung

(1) Wird die Auslieferung einer Person bewilligt, so wird auch ohne besonderes Ersuchen die Ausfolgung (Herausgabe) bewilligt

1. von Gegenständen, die als Beweismittel dienen können;

2. von Gegenständen, die von der auszuliefernden Person durch die strafbare Handlung oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind.

(2) Diese Gegenstände werden, wenn möglich, gleichzeitig mit der auszuliefernden Person dem ersuchenden Staat übergeben. Nach Bewilligung der Auslieferung steht der Übergabe weder der Tod noch die Flucht der auszuliefernden Person entgegen.

Artikel 25

Ausfolgung (Herausgabe) von Gegenständen ohne Bewilligung einer Auslieferung

(1) Die Ausfolgung (Herausgabe) der im Artikel 24 Absatz 1 erwähnten Gegenstände an den ersuchenden Staat wird auf Grund eines Ersuchens um Auslieferung oder eines gesonderten Ersuchens um Ausfolgung (Herausgabe) auch dann bewilligt, wenn die nach diesem Vertrag zulässige Auslieferung einer Person nicht bewilligt werden kann, weil sie gestorben ist oder sich nicht im Gebiet des ersuchten Staates befindet.

(2) Einem gesonderten Ersuchen um Ausfolgung (Herausgabe) werden die für ein Ersuchen um Auslieferung erforderlichen Unterlagen beigefügt, an Stelle des Haftbefehls oder einer Urkunde gleicher Wirksamkeit jedoch eine von einem Richter unterschriebene Beschlagnahmearordnung.

Artikel 26

Ausnahmen von der Ausfolgung (Herausgabe)

(1) Die Ausfolgung (Herausgabe) von Gegenständen, die im ersuchten Staat der Beschlagnahme, der Einziehung oder dem Verfall unterliegen oder an denen Rechte des ersuchten Staates oder dritter Personen bestehen, wird mit dem Vorbehalt bewilligt, daß die Gegenstände nach Beendigung des Strafverfahrens, für das sie übergeben wurden, dem ersuchten Staat zurückgegeben werden; im übrigen bleiben Rechte des ersuchten Staates oder dritter Personen an diesen Gegenständen unberührt. Die Ausfolgung (Herausgabe) wird jedoch nicht bewilligt, wenn ihr wichtige, im Interesse des ersuchten Staates oder dritter Personen liegende Gründe entgegenstehen.

(2) Gegenstände, die für ein Strafverfahren im ersuchten Staat benötigt werden, können für die Dauer dieses Verfahrens zurückbehalten werden.

Artikel 27

Kosten

Die Vertragsstaaten verzichten auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit einer Auslieferung oder Ausfolgung (Herausgabe) in ihrem Gebiet erwachsenen Kosten. Dagegen werden die Kosten einer Durchlieferung ersetzt.

Artikel 28

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind zu verstehen:

1. unter Maßregel der Sicherung und Besserung eine Freiheitsentziehung, die durch Urteil eines Strafgerichtes neben oder an Stelle einer Strafe angeordnet wird,

2. unter Angehörigen der Vertragsstaaten einerseits österreichische Staatsbürger, andererseits Deutsche nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

3. unter stellvertretender Gerichtsbarkeit die einerseits durch § 40 des österreichischen Strafgesetzes, andererseits durch § 4 Absatz 2 Nr. 3 des deutschen Strafgesetzbuches begründete Gerichtsbarkeit.

Artikel 29

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages erlöschen alle früheren Vereinbarungen über einen Gegenstand dieses Vertrages.

(4) Der Vertrag tritt ein Jahr nach der Kündigung durch einen der beiden Vertragsstaaten außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Bonn am 22. September 1958
in zwei Urschriften

Für die Republik Österreich:

**Schöner
Tschadek**

Für die Bundesrepublik Deutschland:

**A. H. van Scherpenberg
Fritz Schäffer**

DER STAATSSSEKRETÄR
DES AUSWÄRTIGEN AMTS

Bonn, den 22. September 1958.

Herr Botschafter,

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Auslieferung beehre ich mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Auslieferung einzubeziehen. Sie schlägt daher der Regierung der Republik Österreich den Abschluß folgender Vereinbarung vor:

„Der Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.“

Falls die österreichische Regierung mit dem Vorstehenden einverstanden ist, darf ich vorschlagen, daß diese Note und Ihre Antwort die förmliche Bestätigung der zwischen unseren beiden Regierungen getroffenen Vereinbarung darstellt, die einen wesentlichen Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrages über die Auslieferung bildet.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. van Scherpenberg

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Republik Österreich

Herrn D.Dr. Josef Schöner

Bonn

DER BOTSCHAFTER
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Bonn, den 22. September 1958.

Herr Staatssekretär!

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Auslieferung haben Sie mir im Namen der deutschen Bundesregierung folgendes mitgeteilt:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Auslieferung einzubeziehen, sie schlägt daher der Regierung der Republik Österreich den Abschluß folgender Vereinbarung vor:

„Der Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.“

Ich beehre mich, Ihnen bekanntzugeben, daß dieser Vorschlag die Billigung der Regierung der Republik Österreich findet. Ihre heutige Note und meine Antwortnote sind somit Bestandteil des Vertrages.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Schöner

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes,

Herrn Dr. Albert Hilger van Scherpenberg,

Bonn.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diesen Vertrag samt Notenwechsel für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Vertrag samt Notenwechsel enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Justiz und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 29. Jänner 1959.

Der Bundespräsident:

Schärf

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für Justiz:

Tschadek

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl.

Der vorstehende Vertrag tritt gemäß seinem Artikel 29 am 8. Oktober 1960 in Kraft.

Raab

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhung infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100,— für Inlands- und S 150,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.